

tarschriften von Thomas Frenz und Peter Herde aus den 1970er Jahren sowie später dessen Schülern (Martin Rüth, Horst Zimmerhackl); auch hätte die Vf. bei Kenntnis der neueren Forschungen zur Schrift Piccolominis wohl kaum behaupten können, dass Sozomeno „è l'unico di cui è possibile ricostruire ... il passaggio dalla *littera moderna*, cioè da scritture di tradizione gotica, a scritture di cultura grafica umanistica“ und „Sozomeno è inoltre l'unico umanista di cui conosciamo l'esperienza grafica completa, dal quaderno di scuola ai prodotti della maturità, distribuita in un intervallo cronologico di circa cinquanta anni“ (S. 35). Das tut der insgesamt hervorragenden Qualität der schönen Arbeit, die jeder Kodikologe und Paläograph mit Gewinn zu Rate ziehen wird, allerdings keinen Abbruch.

M. W.

David R. CARLSON, The „Renunciation“ and „Protestation“ of Richard II and Henry IV in 1399: Textual Genesis and Radiation, *Mediaeval Studies* 79 (2017) S. 249–274, ediert eine Sonderversion der beiden Texte, die von dem abgesetzten Richard II. und seinem Nachfolger Heinrich IV. am 30. September 1399 verlesen wurden und die bisher v. a. aus einer dossierartigen Zusammenstellung mehrerer Dokumente zu diesem Tag bekannt waren, überliefert etwa in der Chronik des Thomas Walsingham († um 1422). Der Vergleich mit der separaten Überlieferung legt allerdings nahe, dass das Dossier eine leicht modifizierte Version der Texte bietet, und zwar mit lancasterfreundlicher Tendenz.

V. L.

Marcin STARZYŃSKI, Najstarszy dokument hebrajski na ziemiach polskich (1485) i jego tłumaczenia [Die älteste hebräische Urkunde auf polnischem Boden (1485) und ihre Übersetzungen], *Roczniki Historyczne* 83 (2017) S. 187–202: Die im Original erhaltene, von der ältesten der jüdischen Gemeinden in Krakau im Juni 1485 ausgestellte Urkunde war der Forschung zwar seit langem gut bekannt, ist aber bisher noch nie Gegenstand einer eingehenden Studie geworden. Mit dem Dokument stimmte die Gemeinde einer Einschränkung des jüdischen Kleinhandels beim Verkauf von verpfändeten Gegenständen zu, begrenzt auf die Jahr- bzw. Wochenmarkttage. Der Wojewode (dem von Amts wegen die Kontrolle über die Juden zufiel) stellte eine eigene Urkunde zur Bestätigung aus. Außerdem bekannt sind Übersetzungen der hebräischen Urkunde ins Lateinische und Deutsche, die einige Jahre später angefertigt wurden. Der Vf. analysiert all diese Texte, um die Angelegenheit in den Kontext der Bemühungen des Krakauer Bürgertums (wie auch desjenigen anderer polnischer Städte) um eine Einschränkung der Tätigkeit fremder Kaufleute einzuordnen. Die Juden wurden hier den *extranei* gleichgestellt, also nicht mehr wie traditionell als *servi camerae* angesehen. Beigegeben sind eine Edition des hebräischen Textes (mit polnischer Übersetzung), seiner Übersetzungen und der Wojewodenurkunde sowie eine englische Zusammenfassung.

Tomasz Jurek